

gegr. 1981

VEREINSSATZUNG – INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Name	2
§ 2	Sitz.....	2
§ 3	Eintragung	2
§ 4	Art und Zweck.....	2
§ 5	Verbandszugehörigkeit	2
§ 6	Vereinsfinanzierung	3
§ 7	Mitgliedschaft.....	3
§ 8	Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 9	Ende der Mitgliedschaft	3
§ 10	Wiederaufnahme	4
§ 11	Rechte und Pflichten.....	4
§ 12	Organe.....	5
§ 13	Vorstand	5
§ 14	Aufgaben der Vorstandsmitglieder.....	5
§ 15	Stimmenvergabe des Vorstandes.....	5
§ 16	Beschlussfähigkeit des Vorstandes	6
§ 17	Einberufung des Vorstandes.....	6
§ 18	Wahl des Vorstandes.....	6
§ 19	Aufgaben der Vorstandsmitglieder.....	6
§ 20	Mitgliederversammlung.....	7
§ 21	Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	7
§ 22	Stimmrecht.....	7
§ 23	Anträge	8
§ 24	Wahlen.....	8
§ 25	Kassenprüfer	8
§ 26	Protokoll.....	8
§ 27	Auflösung des Vereins	8
§ 28	Geschäftsjahr.....	9
§ 29	Gerichtsstand.....	9
§ 30	Sonstiges	9

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen Schachfreunde Wutachtal und wird im folgenden „Verein“ genannt.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in 79793 Wutöschingen

§ 3 Eintragung

Der Verein soll beim Amtsgericht Waldshut-Tiengen in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält nach Eintragung den Zusatz „e.V.“.

§ 4 Art und Zweck

Der Verein sieht seine Aufgabe in der Pflege und Förderung des Schachspiels als eine sportliche Disziplin, die im besonderen Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Erziehung zu dienen und leistet damit im Rahmen der geistigen und kulturellen Ordnung einen Beitrag für die Allgemeinheit.

Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:

- Teilnahme an Schachturnieren
- Förderung der Jugendarbeit, insbesondere an Schulen
- Veranstaltung von öffentlichen Turnieren
- Für Junge und jung Gebliebene gibt es Möglichkeiten, das Schachspiel zu erlernen
- Öffentliche Vereinsabende, um das Schachspiel populärer zu machen

Entsprechend seiner Aufgabe ist der Verein eine kulturelle und unpolitische Vereinigung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 5 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Badischen Schachverbandes e.V. Damit ist der Verein indirekt auch Mitglied des Sportbund Freiburg e.V. (da der Badische Schachverband e.V. dort Mitglied ist). Deren Satzungsbestimmungen und Ordnungen werden als verbindlich anerkannt.

§ 6 Vereinsfinanzierung

Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:

- Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen
- Mitgliedsbeiträge
- Spenden

§ 7 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Jugendmitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Mitglieder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind Jugendmitglieder.

Mitglieder, die noch in der Ausbildung oder in der Schule sind, können unabhängig vom Alter als Jugendmitglieder im Verein geführt werden.

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören, welche die Satzung des Vereins anerkennt.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder mündlich zu beantragen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden muss, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig.

Die Mitgliedschaft im Verein ist nicht mit einem Anspruch auf Anmeldung des Vereinsmitgliedes beim Badischen Schachverband e.V. verbunden.

Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Passivmitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen.

Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt,
- Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.

Ein Mitglied kann vom Spielbetrieb suspendiert oder aus dem Verein ausgeschlossen werden

- wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
- wegen groben unsportlichen Verhaltens oder
- wegen unehrenhaften oder vereinsschädigenden Verhaltens.

Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder beschlossenen Umlagen in Höhe von 1 oder mehr Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

Der Ausschluss kann durch die Mitgliederversammlung erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, welches den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

Über eine Suspendierung mit sofortiger Wirkung entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen.

Mit der Suspension des Mitglieds erlöschen alle seine Amtsaufgaben.

Gegen die Entscheidung ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

Diese muss schriftlich, binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung, erfolgen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Suspendierung.

Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet nur die Mitgliederversammlung.

Der Ausschluss ist mit der Beendigung der Mitgliederversammlung gültig.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.

Personen, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 10 Wiederaufnahme

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist nach Ablauf eines Jahres ab Rechtskraft des ausschließenden Beschlusses durch Entscheid der Mitgliederversammlung möglich.

§ 11 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder haben das Recht, sich an allen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen und durch die Teilnahme an Versammlungen die Geschicke des Vereins zu bestimmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.

Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

Die Mitglieder haben die Pflicht, neben den Spielregeln die Satzung und die aufgestellten Turnier- und Wettkampfbedingungen einzuhalten.

§ 12 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 13 Vorstand

Der Vorstand des Vereins wird gebildet durch den

1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
- Kassierer
Spielleiter
Schriftführer
Jugendleiter
maximal 3 Beiräte

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch eines der genannten zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Jedes der genannten Vorstandsmitglieder ist also einzelvertretungsberechtigt.

§ 14 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins. Er ist befugt, Beschlüsse zu fassen, die dem Wohl des Vereins dienen.

Über seine Tätigkeit ist der Vorstand der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 15 Stimmenvergabe des Vorstandes

Jedes Mitglied des Vorstandes hat je eine Stimme.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Bei seiner Abwesenheit entscheidet die Stimme des nächstfolgenden Vorstandsmitglieds.

§ 16 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 17 Einberufung des Vorstandes

Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende beruft nach Bedarf Sitzungen des Vorstandes ein. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn sie von drei Vorstandsmitgliedern unter Angabe von Gründen verlangt wird.

Der Vorsitzende hat die Möglichkeit, nichtstimmberechtigte Mitglieder für besondere Aufgaben heranzuziehen.

§ 18 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von maximal zwei Jahren gewählt.

Jedes jeweilige amtierende Vorstandsmitglied bleibt über seine Amtszeit hinaus bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt sein.

Die Posten der vor Ende einer Amtsperiode ausscheidenden Vorstandsmitglieder werden bis zur Neuwahl vom Vorstand kommissarisch besetzt.

§ 19 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Der 1. und 2. Vorsitzende repräsentieren den Verein. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und jeweils allein vertretungsberechtigt.

Der Kassierer hat die Einnahmen und die Ausgaben des Vereins in einem Kassenbuch übersichtlich aufzuzeichnen.

Er hat dem Vorstand unter Vorlage des Kassenbuchs jederzeit Auskunft über die Lage der Vereinsfinanzen und des Geldbestandes zu erteilen.

Der Spielleiter ist für die Planung und Durchführung der vereinsinternen Turniere verantwortlich. Außerdem ist er für die Einhaltung des Regelwerkes und bei Streitfragen über den Spielbetrieb für die Schlichtung zuständig. Er stellt die jährliche Rangliste auf.

Der Schriftführer hat über sämtliche Sitzungen ein Protokoll zu fertigen.

Der Jugendleiter ist für die Planung und Durchführung der vereinsinternen Jugendturniere verantwortlich. Er hat Mitspracherecht beim Aufstellen der jährlichen Rangliste.

Die Rangliste ist spätestens 14 Tage vor der Meldefrist des BSV verbindlich festzulegen und den Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 20 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter mindestens einmal jährlich einberufen.

Die Mitglieder sind durch Aushang im Spiellokal und Bekanntgabe im Amtsblatt Wutöschingen unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen bei gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.

Die Tagesordnung muss mindestens enthalten:

1. Feststellung der Anwesenden und der Stimmberechtigten
2. Bericht des Vorstandes
3. Entlastung des Vorstandes und ggf. Neuwahlen
4. Anträge
5. Verschiedenes

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten beschlussfähig.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes; hierbei ruht sein Stimmrecht
- Wahl des Vorstandes
- Festsetzung von Beiträgen und Nutzungsentgelten
- Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über Anträge
- Entscheidungen über Berufungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Auflösung des Vereins

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Schriftführer mit Datum unterzeichnet werden muss.

§ 21 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen 2 Wochen schriftlich einberufen werden,

- wenn der Posten des 1. Vorsitzenden länger als drei Monate vor der ordentlichen Versammlung frei wird,
- wenn es mindestens fünf Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen,
- wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält.

§ 22 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr mit je einer Stimme.

Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 23 Anträge

Anträge können von jedem Mitglied und dem Vorstand gestellt werden.

§ 24 Wahlen

Vor Beginn der Neuwahlen bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt nur dann geheim, wenn zwei oder mehr Kandidaten sich zur Wahl stellen oder wenn es von einem Mitglied verlangt wird.

Der Kandidat mit der einfachen Mehrheit gilt als gewählt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

§ 25 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von maximal 2 Jahren zwei Kassenprüfer, welche nicht Mitglieder des Vorstandes sind.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Vereinsgeschäfte die Entlastung des Kassierers und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 26 Protokoll

Über jede Sitzung des Vorstandes und über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen.

Das Protokoll muss enthalten:

- eine Liste sämtlicher Anwesenden
- die eingereichten Anträge
- Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis

Das Protokoll ist vom Schriftführer mit dem Datum zu versehen und zu unterzeichnen.

§ 27 Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins ist nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich.

Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen der Realschule Stühlingen zu übereignen. Die Schule hat die Mittel unmittelbar und

ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 28 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.10. und endet am 30.09.

§ 29 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern oder Dritten ist Amtsgericht Waldshut-Tiengen.

§ 30 Sonstiges

In allen weiteren Punkten ist die Satzung des Badischen Schachverbandes e.V. bindend.

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister Waldshut-Tiengen in Kraft.

D-79793 Wutöschingen, 18.02.2003